

Vergnügungssteuer-Anmeldung
für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit
nach § 5 Abs. 2 der Satzung
für den Monat _____ Jahr _____

Steuerpflichtiger, Anschrift, Telefon

--

Lfd. Nr.	Geräte-Bezeichnung	Geräte-Nr.	Aufstellungsort (Betrieb, Betriebsanlagen)

Bitte vollständig ausfüllen und die Vergnügungssteuer selbst berechnen!

Anzahl der Spielgeräte

	In Spielhallen § 5 Abs. 2 a	Sonstige § 5 Abs. 2 b	Geräte nach § 5 Abs. 2 c	Insgesamt
Bestand am Monatsanfang				
Zugänge				
Abgänge				
Zu versteuernde Spielgeräte				
X Höhe des Steuersatzes	80,00 EUR	30,00 EUR	400,00 EUR	
Summe der Vergnügungssteuer				

Zahlungen:

Die Vergnügungssteuer ist am 20. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats fällig und bis zu diesem Tage an die Gemeindekasse Henstedt-Ulzburg unter Angabe des Kassenzzeichens zu entrichten.

Konten der Gemeindekasse:

Sparkasse Südholstein	IBAN: DE72 2305 1030 0000 3090 01	BIC: NOLADE21 SHO
VR Bank in Holstein eG	IBAN: DE39 2219 1405 0065 5259 50	BIC: GENODEF1PIN

Bei der Ausfertigung der Anmeldung hat mitgewirkt:

Ort, Datum	Unterschrift des Steuerpflichtigen oder Beauftragten

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Die Bürgermeisterin
Rathausplatz 1
24558 Henstedt-Ulzburg

Telefon: 04193/963-132
Fax-Nr.: 04193/963-190
E-Mail: steuern@h-u.de
Internet-Adresse: www.henstedt-ulzburg.de

Hinweis:

Hinweis nach den Vorschriften des Datenschutzes:

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden der §§ 149 ff. der Abgabenordnung erhoben.

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist befugt, auf der Grundlage der Angaben von Steuerpflichtigen, eigener Ermittlungen bzw. der Angaben von den Ermächtigten gemäß § 10 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer die personenbezogenen Daten zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Die Vergnügungssteuer-Anmeldung ist eine Steuererklärung gem. § 150 Abgabenordnung.

Weitere Vordrucke können beim Steueramt der Gemeindeverwaltung Henstedt-Ulzburg angefordert bzw. im Internet abgerufen werden.